S. 14.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieserung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechenet. Diese Berjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reclamation bei der competenten Postbebörde (§. 13.) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Berjährung, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unsterbrochen wird.

S. 15.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr sind die Postansstalten besugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Bertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jeboch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des S. 2. jeder anderen Transportgelegenheit zu bedienen.

Absichnitt III. Besondere Vorrechte der Posten.

S. 16.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, sowie die auf Kosten des Staates beförderten Couriere und Estasetten, ingleichen die von Postbeförderungen ledig zurücktommenden Postsubrwerke und Postpserde, sowie endlich die Briefträger und Postboten, sind von Entrichtung der Chausses, Weges, Brückens, Damms, Pflasters, Prahms und Fährgelder und anderer Communications Mbgaben befreit. Diese Befreiung sindet auch, jedoch unbeschadet bestehender Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Corpos rationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

6. 17.

In besonderen Fällen, wo die gewöhnlichen Bostwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, sowie die Couriere, Ertraposten und Estafetten sich der Neben: und Feld: wege bedienen, auch über ungehegte Wiesen und Aecker fahren, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersat.

Gegen die ordentlichen Bosten, Couriere, Ertraposten und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückehrt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern bestraft.

S. 19.

Jedes Fuhrwert muß den ordentlichen Boften, sowie den Ertra: posten, Courieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern bestraft.

§. 20.

Das Inventarium der Bosthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Execution nicht mit Beschlag belegt werden.

S. 21

Wenn den ordentlichen Posten, Courieren, Ertraposten oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so find die Anwohner der Strafe verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforder: liche hilfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren

S. 22.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone burfen zu den behufs der Staats: und Communalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht berangezogen werden.

§. 23.

Die Thorwachen, Thor:, Bruden- und Barrierebeamten find berbunden, die Thore und Schlagbaume ichleunigst zu öffnen, sobald ber Postillon das übliche Signal gibt. Ebenso muffen auf dasselbe

die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Buwiderhand: lungen werden mit Geldbuße von gehn Silbergroschen bis zu gehn Thalern bestraft:

S. 24.

Auf Requisition der Postbeborden haben die Polizei: und Steuerbeamten zur Berhutung und Entdedung von Postubertretun: gen mitzuwirken.

S. 25.

Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Borschriften executivisch einziehen zu laffen.

Dem Grequirten fteht jedoch die Betretung bes Rechtsweges

offen.

S. 26.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die wester an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Berkause der vorgefundenen Gesgenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Porto und der sonsstigen Kosten zur Post-Armens oder Unterstützungscaffe. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armensoder Unterstützungscasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundfagen ift mit gurudgelaffenen Paffagier:

Effecten gu verfahren.

Abidnitt IV.

Strafbestimmungen bei Bost= und Portobefraudationen.

Mit Geldbuge von fünf bis fünfzig Thalern wird bestraft:

- 1) wer gewerbemäßig Personen befördert, ohne die nach §. 1. erforderliche Genehmigung der Postverwaltung zu besitzen, oder wer von den Bedingungen der ihm ertheilten Concession abweicht;
- 2) wer unbefugt Briefe oder politische Zeitungen gegen Be-

Wenn die Beforderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschloffenen Badeten erfolgt, so trifft die Strafe den Beforderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Badetes zu erten= nen vermochte.

S. 28.

Wird das in S. 1. ausgesprochene Berbot des Wechsels der Transportmittel durch den Anschluß mehrerer für sich erlaubter Fuhrgelegenheiten umgangen, so hat jeder Unternehmer, wenn er auf geschene Aufforderung der Postverwaltung den Anschluß der Fahreten nicht einstellt, die Strafe des S. 27. verwirkt.

S. 29.

Im erften Rudfalle wird die Strafe (§S. 27. 28.) verdoppelt,

und bei ferneren Rudfallen auf das Bierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich Derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in den §§. 27. und 28. bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Berwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurstheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Bersurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Porto, jedoch niemals unter einer Geldbufe von Ginem Thaler, wird bestraft:

1) wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen des S. 2. zuwider, auf andere Beise, als durch die Bost,

gegen Begablung verschickt;

2) mer Begenstände unter Streifband oder Kreugband gur Berfendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder megen verbotener Bufate unter Streifband nicht versandt merden durfen;